

Stiftungssatzung

Präambel

Nina Leopold wurde am 17. Dezember 2008 geboren. Aufgrund von Komplikationen bei der Geburt kam Nina mit einem schweren Gehirnschaden zur Welt. Sie kann nicht sprechen, nicht gehen und wird über eine Sonde ernährt. Fördernde Therapien helfen Nina, dass sie sich weiterentwickeln, vielleicht sogar irgendwann gehen kann. Die Eltern von Nina haben die Erfahrung gemacht, dass die Kosten zahlreicher Behandlungen und Therapien nicht oder nur teilweise von den Krankenkassen übernommen werden. Viele Eltern können sich kostspielige Behandlungen oder Therapien nicht leisten. Die Nina Leopold Stiftung hat es sich zur zentralen Aufgabe gemacht Familien mit schwerkranken Kindern zu unterstützen, indem sie beispielsweise ganz oder teilweise die Kosten von Behandlungen und Therapien zur Linderung von Krankheiten oder Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität trägt, Sachmittel finanziert oder Personalkosten im ärztlichen oder pflegenden Bereich übernimmt.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Nina Leopold Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Deutschen Gesellschaft für Stiftungsförderung mbH (DGS) und wird von dieser im Rechtsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Der Stiftungszweck soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass aus den Erträgen der Stiftung Mittel bereitgestellt werden, um Familien mit schwerkranken Kindern zu unterstützen. Beispielsweise indem die Stiftung Kosten von Behandlungen und Therapien zur Linderung von Krankheiten oder Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität trägt, Sachmittel finanziert oder Personalkosten im ärztlichen oder pflegenden Bereich übernimmt.

Der Stiftungszweck kann auch dadurch erreicht werden, dass aus den Erträgen der Stiftung Mittel bereitgestellt werden, um bereits vorhandene, einschlägige Projekte anderer gemeinnütziger Organisationen und Körperschaften oder Initiativen zu fördern.

Die Verwirklichung des Stiftungszwecks soll im Übrigen durch Öffentlichkeitsarbeit und dem Bemühen um das Einwerben von Spenden und Zustiftungen erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist auch eine Förderstiftung i.S.v. § 58 Nr. 1 AO. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stiftungsmittel dürfen nur für die Erfüllung von satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden, wobei steuerlich unschädliche Betätigungen im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere die in § 58 AO aufgeführten, zulässig sind.

Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen, bei Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch dieser muss zu den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung zählen. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen über Zweckänderungen bzw. über die Aufhebung der Stiftung ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts erforderlich.

§ 4 Mittelverwendung, Verwaltung des Stiftungsvermögens

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck:

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögens), einschließlich eventueller lebzeitiger bzw. auf den Todesfall bezogener Zustiftungen.
- b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sowie aus dem in § 4 Ziffer 4 genannten Teil des Grundstockvermögens.

Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt wurden, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschließlich etwaiger, jederzeit möglicher und erwünschter Zustiftungen vorbehaltlich der unter § 4 Ziffer 4 stehenden Regelung in seiner Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck können Teile der jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Im Interesse einer hohen Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks ist das Stiftungsvermögen mit der Zielsetzung einer hohen Kapitalrendite zu verwalten. Über die Anlagestrategie in Bezug auf das Stiftungsvermögen sowie über die in diesem Zusammenhang abzuschließenden Verträge beschließt der Gründungstifter und in Ermangelung eines Beschlusses desselben der Vorstand der Stiftung. Im Übrigen erfolgt die Verwaltung des Stiftungsvermögens in Gemäßheit des Stiftungerrichtungsvertrages.
- (4) Im Errichtungsjahr einer Zustiftung und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung des Zustiftungsvermögens ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.

§ 5 Rechtliche Stellung begünstigter Personen

Natürliche oder juristische Personen, die durch die Nina-Leopold-Stiftung begünstigt werden steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn an bestimmte Personen oder Personengruppen satzungsgemäße Leistungen aus der Stiftung erbracht wurden.

§ 6 Stiftungsvorstand, Mittelvergabe

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person.
Der Stifter oder die in § 7 Ziffer 2 Abs. 2 von ihm ernannte Person hat das Recht, das Stiftungsvorstandsmitglied zu ernennen und abzuberufen.

Nach dem Tod des Stifters geht dieses Recht auf eine von diesem gegenüber der Stiftungstreuhanderin schriftlich festgelegte Person über, deren diesbezügliches Amt, sofern die Person es nicht niederlegt, bis zu deren Tode fort dauert.

Die Bestimmung der benennungsberechtigten Person erfolgt gegenüber der Stiftungstreuhanderin in Schriftform oder durch letztwillige Verfügung. Die Bestimmung kann zu Lebzeiten der benennungsberechtigten Person jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Die bestimmungsberechtigte Person bestimmt ihren Nachfolger auf die gleiche Weise.

Jede bestimmungsberechtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und hat das Recht, auch sich selbst zum Vorstand zu ernennen.

- (3) Sollte der Stifter bzw. die von Stifterseite aus benannte ernennungsberechtigte Person keinen Stiftungsvorstand ernennen, so übernimmt die Stiftungstreuhandern bis zur Ernennung die Aufgaben des Vorstands.
- (4) Ernennet der Stifter keine ernennungsberechtigte Person, legt die von Stifterseite aus benannte, ernennungsberechtigte Person ihr Amt nieder oder verstirbt ohne selbst von ihrem Ernennungsrecht Gebrauch gemacht zu haben, so geht das Recht zur Vorstandsbenennung auf die Stiftungstreuhanderin über.
- (5) Die Tätigkeit des Stiftungsvorstands ist ehrenamtlich, es sei denn, dass bei der Ernennung seitens des Ernennenden etwas anderes bestimmt wird. In diesem Falle kann für die Tätigkeit von Vorständen eine angemessene Vergütung festgelegt werden.
- (6) Auslagen des Vorstands werden in angemessenem Umfang ersetzt. Im gleichen Umfang kann der Vorstand Hilfspersonal beschäftigen.
- (7) Vorbehaltlich der Regelung in § 4 (3) bestimmt der Stiftungsvorstand:
 - Auf welche Projekte und in welcher Form die Erträge des Stiftungsvermögens sowie eingegangene Spenden und sonstige Zuwendungen verteilt werden.
 - Welche weiteren Aktivitäten die Stiftung durchführt, z.B. Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit etc.
 - Über die Verwaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere über die Art und Weise der Anlage desselben.

§ 7 Fakultative Stiftungsorgane und -gremien

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann weitere Organe wie beispielsweise einen Stiftungsbeirat und / oder ein Kuratorium ernennen.
- (2) Einzelheiten über die Bestellung, die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand der Stiftung aufstellt.

- (3) Der Vorstand kann auch weitere Gremien, wie beispielsweise ein Präsidium, einen Stiferrrat und / oder eine Stiferversammlung einrichten. § 8 (2) gilt sinngemäß.

§ 8 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftungstreuhanderin hat bis zum 30.9. des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung im vorhergehenden Jahr aufzustellen, die sowohl dem Finanzamt als auch dem Stifter und nach dessen Tod, dem jeweiligen Vorstand, vorzulegen ist.
- (3) Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 2 auf Kosten der Stiftung fachkundiger Hilfe, insbesondere der Unterstützung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, zu bedienen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Stiftungstreuhanderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden.

Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung desselben rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist der mutmaßliche Wille der Stifterin zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt

§ 10 Aufhebung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.